



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Errichtung einer Terrassenüberdachung und Terrassentrennwände; Wasserrecht – Gewässerausbau für die Ausgleichsflächen durch die Kaufland Logistik VZ GmbH & Co. KG; Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden;

Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 10.03.2020 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV I 20182907 betreffend die Errichtung einer Terrassenüberdachung und Terrassentrennwände gemäß beiliegender Planung in Manching auf Flurnummer 612/53 der Gemarkung Manching (Am Straßfeld 28, 85077 Manching)**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 02.03.2020, zugrunde.
3. Befreiungen:
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wechselfeld“ werden folgende Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:
 - Baugrenzüberschreitung im Süden um ca. 2,00 m
 - Dachneigung von 7° statt 32° – 38°
 - keine Anpassung der Dachneigung an das Hauptgebäude
 - Traufhöhe 2,11 m statt zwischen 6 und 7 m
 - Höhe der Einfriedungen 1,80 m statt max. 1,20 m
4. Abweichung:
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 6 BayBO erteilt:
 - Abweichung von den östlichen und westlichen Abstandsflächen auf Grund der grenzständigen Terrassentrennwand und –überdachung
5. Auflagen:
 - 5.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 5.1.1. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

- 5.1.2. ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

6. Hinweise: nicht widergegeben

7. Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 230,95 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 12.08. bis einschließlich 11.09.2020

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 04.08.2020

Albert Gürtner, Landrat

**Wasserrecht;
Gewässerausbau für die Ausgleichsflächen durch die Kaufland
Logistik VZ GmbH & Co. KG
Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Mit der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr.29 „Gewerbegebiet Ilmendorf, wurde durch den Stadtrat der Stadt Geisenfeld die Erweiterung des Gewerbegebiets zum Ziel der Vergrößerung der Firma Kaufland beschlossen. Für dessen Verwirklichung beantragt die Kaufland Logistik VZ GmbH & Co. KG die hierfür nötigen Maßnahmen. Zum einen ist die Wiederherstellung zweier Stillgewässer auf dem Flurstück 195/1, Gemarkung Ilmendorf beabsichtigt, sowie die Erstellung des erforderlichen Retentionsausgleich von ca. 860 m³ auf den Flurstücken 257, 258 und 259 Gemarkung Ilmendorf.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVP i.V.m. Nr. 13.8.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 UVP; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVP und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVP).

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Es ist geplant, auf dem Grundstück mit der Flurnummer 195/1 der Gemarkung Ilmendorf (Fläche 3), als Ersatz zwei Stillgewässer herzustellen. Die Oberfläche der neu geschaffenen Stillgewässer sollen 300 m² und 900 m² betragen. Auf diesen Flächen wird im tiefsten Bereich bis ins Grundwasser (ca. 65 cm) der Boden abgetragen. Am Rand der Stillgewässer sollen Flachwasserbereiche entstehen. Die nach § 30 BNatSchG geschützten Schilf-Röhricht-Bestände bleiben erhalten. Weitere Schilf-Röhricht-Bestände sollen zwischen den bestehenden Landröhrichten entstehen. Das Entwicklungskonzept der übrigen Fläche A3 ist eine artenreiche Feuchtwiese. Entlang des Augrabens soll die Gewässerbegleitstruktur durch artenreiche Staudensäume für feuchte Standorte angereichert werden.

Um das erforderliche Retentionsraumvolumen für die Erweiterung des Gewerbegebiets herzustellen, soll auf den Grundstücken mit den Flurnummern 257, 258 und 259 der Gemarkung Ilmendorf (Fläche 4) ein großflächiger Oberbodenabtrag (durchschnittlich 45 cm) stattfinden. Ein Teil des Abgetragenen Oberbodens wird in einer Dicke von 10 cm wiedereingebaut.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Die Fläche 3 besteht überwiegend aus brachgefallenem Grünland, während Fläche 4 derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Der Standort weist keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVP aufgeführten oder vergleichbar schutzwürdiger Schutzkriterien auf. Nördlich und südlich der Fläche 4 befinden sich Bodendenkmale, für die bereits eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Gleiches gilt fischerei- und naturschutzfachliche Belange. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVP).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85290 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVP auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 06.08.2020

42/641/12

Albert Gürtner, Landrat

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 3170681377

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 06.08.2020

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Tino Müller

Tag der Veröffentlichung: 11.08.2020